

Schützenverein „Einigkeit“ e.V. Langenthal

Satzung (Stand: 26.01.2019)

- § 1 Der Schützenverein „Einigkeit“ e.V. Langenthal mit Sitz in Trendelburg-Langenthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Pflege und den Ausbau der vereinseigenen Halle,
 - die Möglichkeit für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zu günstigen Bedingungen in den Abteilungen des Schützenvereins „Einigkeit“ e.V. Langenthal organisiert ihren sportlichen Neigungen nachzugehen.
- Der Schützenverein „Einigkeit“ e.V. Langenthal ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hofgeismar eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes im Deutschen Schützenbund.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersersatzes. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes zum Beispiel durch die Ehrenamtspauschale geleistet werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- § 3 Bei Auflösung des Vereins (§ 12) oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Trendelburg, deren gewählte Gremien über Verbleib bzw. die Verwaltung des Vermögens (einschließlich der vereinseigenen Schützenhalle) entscheiden mögen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- § 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des Jahresbeitrages wirksam. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7). Der Mitgliedsbeitrag ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möglichst im Abbuchungsverfahren zu entrichten. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages oder der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 8). Der Antragsteller kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des engeren Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Anträge auf Vereinsausschluss sind schriftlich mit Begründung an ein Mitglied des engeren oder des erweiterten Vorstandes zu richten. Ein solcher Antrag ist umgehend an den Vorsitzenden oder seinen Vertreter weiterzuleiten. Das Mitglied erhält in jedem Fall die Möglichkeit zu schriftlicher und / oder mündlicher Stellungnahme. Danach wird über den Antrag im erweiterten Vorstand beschlossen.

Schützenverein „Einigkeit“ e.V. Langenthal

Satzung (Stand: 26.01.2019)

Ein Ausschluss kommt grundsätzlich in Betracht, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt. Gegen einen Ausschlussbeschluss des erweiterten Vorstandes kann innerhalb der Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7),
- der erweiterte Vorstand (§ 8) und
- der engere Vorstand (§ 9).

§ 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Bekanntgabe des Termins sowie der Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website www.sv-langenthal.de. Ob zusätzlich eine Einladung per Post oder E-Mail an die Mitglieder erfolgt, liegt im Ermessen des Vereinsvorstandes. Im Fall einer schriftlichen Einladung gilt dieselbe Ladungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Verteilung der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Bekanntgabe des Termins sowie der Tagesordnung hat auch hier spätestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht dies jedoch nicht nur auf der vereinseigenen Website, sondern auch schriftlich oder per E-Mail an die dem Vereinsvorstand bekannte E-Mailadresse des Mitglieds. Bei einer postalischen Einladung gelten die o.g. Bestimmungen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit diese nicht kraft anderer Funktion diesem Gremium angehören (§ 8),
- Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes (§ 9),
- Wahl eines Kassen- / Rechnungsprüfers, der jeweils zwei Jahre tätig ist,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Entgegennahme der jährlich zu erstattenden Geschäftsberichte des Vorstandes, der Prüfberichte der Kassen- / Rechnungsprüfer und der Berichte der Abteilungsleiter mit Beschluss über die Entlastung des Vorstandes für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr,
- endgültige Beschlussfassung über abgelehnte Mitgliedschafts- und Ausschlussanträge und
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Mitglieder für den erweiterten und den engeren Vorstand sowie Kassen- und Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag von Teilnehmern der Mitgliederversammlung

Schützenverein „Einigkeit“ e.V. Langenthal

Satzung (Stand: 26.01.2019)

mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wahlen finden durch offene Abstimmung statt. Auf Antrag finden bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Wahlen geheim mit Stimmzetteln statt. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Kassen- / Rechnungsprüfer gehören nicht dem erweiterten oder dem engeren Vorstand an. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme, soweit es zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden wird durch einen zuvor von der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter organisiert und geleitet. Nach seiner Wahl führen der erste Vorsitzende oder sein Vertreter die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- § 8 Der erweiterte Vorstand besteht aus den aktiven und früheren Mitgliedern des engeren Vorstandes, den Abteilungsleitern, den Offizieren und den Ehrenoffizieren der Schützenkompanie sowie den weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Schriftführers bzw. des engeren Vorstandes zusammen. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind
- die Beratung und Beschlussfassung über alle mittleren und größeren Vorhaben,
 - fachliche und praktische Unterstützung des engeren Vorstandes bei der Durchführung der genannten Projekte sowie bei der Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Schützenfestes,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und dort zu treffender Entscheidungen.

- § 9 Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter des Offizierskorps. Der engere Vorstand wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der engere Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Aufgaben des engeren Vorstandes:

- Verwalten aller Mitgliedsdaten einschließlich der jährlichen Aktualisierung dieser Daten an den Verband und der zeitgerechten Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge.
- Planung und Umsetzung von Projekten des Vereins einschließlich der Pflege und des Ausbaues der vereinseigenen Halle sowie der Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Schützenfestes unter Beteiligung des erweiterten Vorstandes.
- Planung und Durchführung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie Umsetzung der dort getroffenen Entscheidungen bzw. Beschlüsse.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden.

In seiner Vertretung durch den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer.

Zeichnungsbefugt ist der Vorsitzende. In seiner Vertretung der zweite Vorsitzende und der Kassenwart oder der Schriftführer. Dokumente mit Vertragsfolgen von mehr als 10.000€ zeichnen zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

Schützenverein „Einigkeit“ e.V. Langenthal

Satzung (Stand: 26.01.2019)

- § 10 Im Rahmen seiner Möglichkeiten schließt der Verein für alle Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins dienen, Versicherungen ab. Sollten Personen hauptamtlich beschäftigt werden, wird der Bundesangestelltentarif (BAT) mit den Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung angewendet.
- § 11 Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- § 12 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- § 13 Im Rahmen unserer Vereinstätigkeit verarbeiten wir personenbezogene Daten unserer Mitglieder und externen Partner. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz – im Wesentlichen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) treffen wir unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und -art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Um die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen sicherzustellen und einen Ansprechpartner bei Verstößen vorzuweisen, bestellt der engere Vorstand einen Datenschutzbeauftragten (DSB). Dieser unterrichtet und berät den Vereinsvorstand und die Mitglieder in allen datenschutzrechtlichen Fragen und überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der DSB kann, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben des DSB dürfen aber weder vom Vereinsvorstand noch von Funktionsträgern, die für die Datenverarbeitung im Verein verantwortlich sind, wahrgenommen werden. Der DSB wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Er kann auf eigenen Wunsch hin aus der Position ausscheiden oder vom engeren Vorstand abberufen werden, um einen neuen DSB zu bestellen.
- § 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 26.01.2019 in Kraft. Diese Satzung gilt auf Dauer.

Trendelburg, 26.01.2019

(Frank Henze) Vorsitzender

(Oliver Kleinjohann) Schriftführer